

Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft
zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie
und des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat
eines
Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von
Daten des öffentlichen Sektors

vom 12. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	4
Artikel 2 Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)	4
Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 DNG)	
Medizinische Einrichtungen im Anwendungsbereich.....	4

Allgemeiner Teil

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Ziele der Verbesserung der Datenbereitstellung sowie der Steigerung von Standardisierung und Interoperabilität sind nachvollziehbar und werden von den Krankenhäusern grundsätzlich unterstützt.

Bei der Bereitstellung von Daten, der Standardisierung und der Interoperabilität müssen aber die Besonderheiten des Gesundheitswesens berücksichtigt werden. Im Gesundheitswesen gibt es bereits eine Vielzahl von Regelungen zur Datenübermittlung und Standardisierung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollten daher nicht weitere Verpflichtungen für den Gesundheitsbereich im Allgemeinen bzw. für die medizinischen Einrichtungen im Speziellen geschaffen werden. Die Einbeziehung „medizinischer Einrichtungen“ in den Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes wird daher abgelehnt.

Besonderer Teil

Artikel 2

Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)

Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 DNG)

Medizinische Einrichtungen im Anwendungsbereich

Beabsichtigte Neuregelung

Mit dem Gesetzesvorhaben sollen sowohl der Wirtschaft als auch der Zivilgesellschaft und der Verwaltung wertvolle Daten zur Nutzung bereitgestellt werden können. Daher soll der Anwendungsbereich mit dem Datennutzungsgesetz über die Begrenzung öffentlicher Unternehmen hinaus medizinische Einrichtungen erfassen. Die Pandemie habe verdeutlicht, dass die Nutzung von Daten wie Infektionszahlen, Reproduktionswerten, Sterbezahlen oder Intensivbettenkapazitäten für staatliche und private Entscheidungsträger sowie für die Wissenschaft und Forschung maßgeblich sei. Daher solle gerade die Nutzung dieser Daten zielgerichtet vereinfacht werden. Dies begünstige zugleich Digitalisierungsbestrebungen im Gesundheitswesen.

In diesem Zusammenhang wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Standardisierung und Automatisierung der Datenbereitstellung und deren Qualitätssicherung, insbesondere technische Vorgaben zu Datenformaten, Schnittstellen und Bereitstellungsprozessen für offene Daten zu erlassen.

Stellungnahme

Im Zuge der Digitalisierungsbestrebungen im Gesundheitswesen werden medizinische Einrichtungen mit sehr vielen neuen Regelungen konfrontiert. Zum verbesserten Austausch von Informationen im Gesundheitswesen gibt es eine Vielzahl von Regelungen, die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten zur Standardisierung von Daten und Schnittstellen festlegen (§§ 354, 355, 371ff SGB V). Darüber hinaus wurden auch im Zuge der Pandemie weitere Vorschriften zum Austausch von Informationen erlassen. Im „Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wurden Regelungen zu melde- und benachrichtigungspflichtigen Tatbeständen getroffen. Die technischen Vorgaben werden hier vom Bundesministerium für Gesundheit per Rechtsverordnung erlassen.

Aus Sicht der Krankenhäuser muss vermieden werden, dass Anforderungen an Daten, Metadaten und Schnittstellen für medizinische Einrichtungen in vielen unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden. Unter dem Punkt „Problem und Ziel“ wird in dem

Gesetzentwurf ausgeführt, dass die mangelnde Verfügbarkeit von Daten auf die rechtliche Unsicherheit zurückzuführen ist. Ein weiteres Gesetz, das Anforderungen an die Daten im Gesundheitswesen stellt, trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Hinzu kommt, dass die technischen Vorgaben zu Daten, Metadaten und Schnittstellen im Gesundheitswesen nicht von dem Bundesministerium für Gesundheit oder den Spitzenorganisationen des Gesundheitswesens getroffen werden sollen sondern per Rechtsverordnung vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, welches naturgemäß keinen Überblick über die bereits bestehenden Regelungen und technischen Vorgaben hat. Sollten zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Daten an medizinische Einrichtungen erforderlich sein, müssen die Anforderungen in den spezialgesetzlichen Normen des Gesundheitswesens mit den jeweiligen Zuständigkeiten geregelt werden. So wird auch auf europäischer Ebene vorgegangen. Im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) vom 25.11.2020 wird vorangestellt, dass eine „Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen“ (vgl. Verordnungsentwurf, Seite 3) angestrebt wird und keine neuen sektoralen Verpflichtungen geschaffen werden sollen.

Änderungsvorschlag

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 DNG ist ersatzlos zu streichen

Als Folgeänderung ist § 3 Nummer 3 DNG ebenfalls ersatzlos zu streichen.